

ZUM LANDESKINDERSCHUTZGESETZ NRW UND ÄNDERUNG DES KINDERBILDUNGSGESETZES, GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG, DRUCKSACHE 17/16232 (NEUDRUCK)

*Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der
Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 10. März
2022*

Der Landesjugendring NRW bedankt sich für die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu dem Entwurf zu beziehen.

Das Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein elementarer Bestandteil des Selbstverständnisses von Jugendverbänden und Jugendringen. Insofern begrüßt der Landesjugendring NRW jede Initiative, Kinder und Jugendliche zu schützen und bedankt sich außerordentlich für das Vorhaben, ein Kinderschutzgesetz für NRW auf den Weg zu bringen.

Angesichts der Komplexität des Themas beziehen wir uns im Wesentlichen auf den Teilbereich der Kindeswohlgefährdung und den Schutz vor Missbrauch und sexualisierter Gewalt, da dieser Bereich in unseren Verbänden einen besonderen Stellenwert einnimmt.

Kinderschutz, wie wir ihn verstehen, darf im Sinne der Kinderrechtskonvention nicht auf Gesetzgebungs- und Verwaltungshandeln beschränkt sein. Basierend auf unserem Selbstverständnis als Jugendverbände beginnt Kinderschutz damit, junge Menschen darin zu stärken, ihre eigenen Interessen, aber auch ihre Grenzen zu erkennen und klar benennen zu können. Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, ist unseren jugendverbandlichen Prinzipien der Selbstorganisation, der Partizipation und der Demokratie zugrunde gelegt. Insofern verstehen wir die Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention auch als originären Bestandteil unserer Arbeit, der präventive Wirkungen entfaltet. Ein wirksamer Kinderschutz muss immer zunächst aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen gedacht und umgesetzt werden. Die Initiative eines Kinderschutzgesetzes ist dementsprechend aus Sicht des Landesjugendrings NRW ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt ist aus unserer Sicht weder durch punktuelle Präventionsangebote noch durch pauschale bürokratische Verordnungen sicherzustellen, wie die beispielsweise von einzelnen Kommunen verlangte Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Beantragung einer Jugendleiter_in-Card oder von Fördermitteln (entgegen der differenzierten Regelung im Bundeskinderschutzgesetz) darstellt.

Neben dem übergreifenden Ansatz, Kinder stark und selbstbewusst zu machen, sind flächendeckende Präventions- und Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in allen

Stellungnahme zur Anhörung

zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des
Kinderbildungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
17/16232 (Neudruck) am 10. März 2022

gesellschaftlichen Bereichen notwendig. Dabei stehen die Lebens- und Sozialräume von Kindern und Jugendlichen (Familie, Schule, Verbände und Vereine etc.) ebenso im Fokus wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Vgl. §11).

Weder der Landesjugendring NRW noch die Jugendverbände selbst sind ohne zusätzliche personelle Ressourcen in der Lage, die Schutzkonzepte aller Untergliederungen einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen, sie flächendeckend regelmäßig zu evaluieren, zu aktualisieren und sie so mit Leben zu füllen.

Wir begrüßen das in §11 (6) beschriebene Vorgehen zur Entwicklung von Qualitätsstandards in Zusammenarbeit zwischen landeszentralen Trägern und Landesjugendämtern. Hierbei ist uns besonders wichtig, die ehrenamtlich getragenen Strukturen der Jugendverbandsarbeit zu berücksichtigen, in der sich oftmals junge Menschen selbst in der Gestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche engagieren. In Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern aber auch bei den geplanten Qualifizierungsangeboten für pädagogisches Personal müssen auch Zugänge für ehrenamtlich Engagierte geschaffen werden.

Während die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe dabei ebenso wie die Schulen ihre Bereitschaft zu einer ehrlichen Evaluierung der eigenen Konzepte mitbringen müssen, ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung – auf Landesebene ebenso wie in der Kommune – alle Maßnahmen des Kinderschutzes entsprechend finanziell abzusichern. Dies beginnt bereits mit einer auskömmlichen Förderung der ehrenamtlichen Strukturen vor Ort, die die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne von Empowerment umsetzen (und damit einen wesentlichen Beitrag für selbstbewusste und starke Kinder leisten) und setzt sich fort mit der Ausfinanzierung umfassender Präventionsangebote und Schulungen für Ehrenamtliche und Hauptberufliche sowie deren Evaluierung. Die für diesen Teilbereich prognostizierten Kosten von 6,2 Mio.€ für 2022 und 12,1 Mio.€ für 2023 und 2024 erscheinen aus unserer Perspektive zu niedrig. Um in den ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbandsarbeit dem im Gesetzesentwurf formulierten und von uns geteiltem Anspruch gerecht zu werden, sind flächendeckend zusätzliche hauptberufliche Personalressourcen notwendig. Alleine für den Bereich der Jugendverbandsarbeit prognostizieren wir hierbei einen jährlichen Mehrbedarf von 5 Mio. €.

Die Träger der Jugendarbeit und ihre vielfach ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen dürfen mit der Umsetzung von Schutzkonzepten nicht alleine gelassen werden. Nicht zuletzt deshalb, weil die handelnden Akteur_innen ein hohes Fachwissen benötigen, um entsprechend ihrer Aufgabenstellung Kinder und Jugendliche im umfassenden Sinne vor Missbrauch zu schützen. Junge engagierte Gruppenleiter_innen vor Ort brauchen neben einer entsprechenden Schulung und Weiterbildung hauptberufliche Ansprechpersonen in ihren Verbänden.

Langfristige strukturelle Förderperspektiven über den Kinder- und Jugendförderplan 2023 sind notwendig. Die Finanzierung der Stellen für hauptamtliche Ansprechpersonen in den Verbänden darf nicht zu kurz greifen – eine projektformige Förderung ist in diesem wichtigen, sensiblen Themenfeld nicht zielführend.

Und auch diese hauptamtlichen Ansprechpersonen benötigen Unterstützung. Es gibt landesweit nur wenige Fachkräfte im Bereich der (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten, die sich mit den spezifischen Herausforderungen von Jugendverbänden auskennen (und diese

Stellungnahme zur Anhörung

zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des
Kinderbildungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
17/16232 (Neudruck) am 10. März 2022

sind für die nächsten zwei bis drei Jahre bereits jetzt schon ausgebucht!). Eine weitreichende Expertise und Kompetenz auf Seiten der Jugendämter und der Fachberatungsstellen ist notwendig. Beide Strukturen sollten hierbei mit den spezifischen Anforderungen der Jugendverbandsarbeit vertraut sein.

Wir halten es zudem für sinnvoll, wenn die Beteiligung von ehren- und/oder hauptamtlichen Vertreter_innen aus der Jugendverbandsarbeit und aus kommunalen Strukturen der Jugendringlandschaft in NRW an den geplanten und bei den Jugendämtern verorteten „Netzwerken Kinderschutz“ ermöglicht werden kann. Die Teilnahme sollte jedoch aufgrund der sehr heterogenen Besetzung in den Verbänden und Jugendringen nicht verpflichtend sein.

Darüber hinaus bedeutet präventive Arbeit gegen sexualisierte Gewalt für den Landesjugendring NRW aber auch, sexistische Strukturen in der Gesellschaft – somit auch in unseren eigenen Strukturen – aufzudecken und stetig dagegen anzugehen. Aus diesem Grund sind die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt für uns nicht nur ein pädagogisches, sondern auch ein politisches Ziel (siehe auch Beschluss der DBJR-Vollversammlung des Deutschen Bundesjugendrings 2016:

<https://www.dbjr.de/artikel/praevention-braucht-struktur/>.

Dabei kommen allgemeinere Untersuchungen wie das „Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI, <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/monitoring-zum-stand-der-praevention-sexualisierter-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen.html>) ebenso in Frage, wie die konkrete Evaluierung der Präventionskonzepte bestimmter Trägergruppen. Der Landesjugendring NRW und seine Verbände beteiligten sich beispielsweise von 2018 bis 2021 aktiv an dem Forschungsprojekt des Instituts für soziale Arbeit Münster (ISA) „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit“ (<https://isa-muenster.de/arbeitsbereiche/kinder-und-jugendhilfe/kinderschutz/schutzkonzepte-gegen-sexuelle-gewalt-in-der-jugendverbandsarbeit/>).

Dabei werden die Wirkungen der bisherigen Präventions- und Interventionsstrategien in den Jugendverbänden reflektiert und entsprechend weiterentwickelt.

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der derzeit 25 auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, eines Anschlussverbandes sowie einem Mitglied mit Sonderstatus in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt die Interessen der Jugendverbände und junger Menschen und engagiert sich in Grundsatzfragen der Kinder-, Jugend-, Bildungs- und Gesellschaftspolitik.